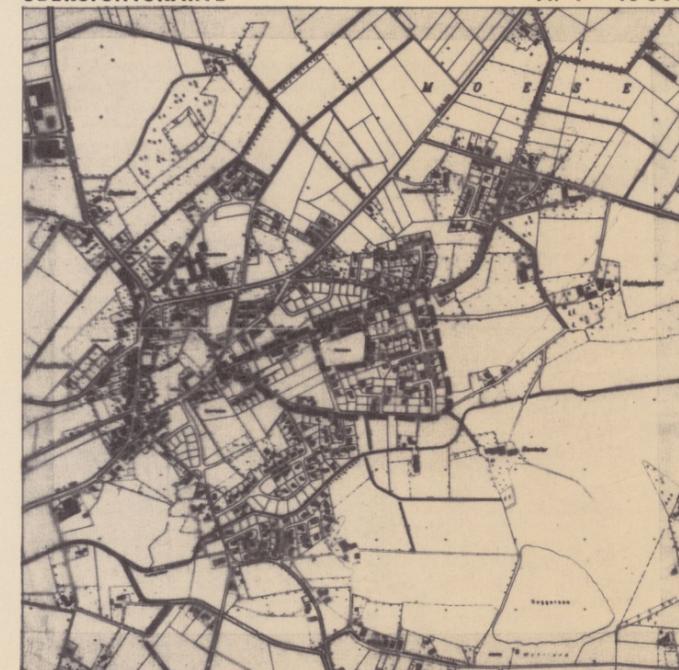


ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10 000



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN TEILBEREICHES
- BAUGRENZE

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff. 1 BauGB  
 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

<b>WA</b>	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO	
	BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)
<b>WA II</b>		GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
	0,4	1,2

**II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

FIRSTHÖHENBEGRENZUNG: BEI 1-GESCHOSSIGER AUSFÜHRUNG UND GEBÄUDEN MIT 2 GESCHOSS IM DACHRAUM MAX 8,50m, SONST MAX 10,50m ÜBER OK STRASSENBEGRENZUNGSBORD IM ZUGANGSBEREICH X)

X) IM PLANGEBIET DARF DIE OK DER ERDGESCHOSSFUSSBODEN NICHT MEHR ALS 0,50m ÜBER DER GEWÄCHSENEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff. 2 BauGB

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff. 10 BauGB

SICHTWINKEL AN STRASSEN-AUFMUNDUNGEN SIND ZWISCHEN 0,80m UND 2,50m HÖHE VON STÄNDIGEN SICHTHINDERNISSEN, PARKENDEN AUTOS UND BEWUCHS FREIZUHALTEN.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff. 11 BauGB

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT VERKEHRSBERUHGTEM AUSBAU NACH MISCHNUTZUNGSPRINZIP
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauONW IN VERB. MIT § 9(4) BauGB  
 - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN -

**DACHNEIGUNG UND DREMPEL**

BEI EINGESCHOSSIGER AUSFÜHRUNG UND 2 GESCHOSS IM DACHRAUM DACHNEIGUNG NICHT VORGESCHRIEBEN \* UND DREMPELHÖHE BEI 2 VOLLGESCHOSSEN DACHNEIGUNG 25°-35°, DREMPEL NUR AUS KONSTR. GRÜNDEN MAX 50 cm

DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTE (LOGGIEN) SIND ZULÄSSIG BEI DACHNEIGUNGEN AB 35° DER ABSTAND ZU DEN GIEBELWÄNDEN DARF 200 cm NICHT UNTERSCHREITEN. GAUBEN UND LOGGIEN DÜRFEN IN IHRER GESAMTLÄNGE 1/3 DER JEWEILIGEN GEBÄUDETRAUFLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DABEI WERDEN EINZELANLAGEN ZUSAMMENGERECHNET.

ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE AUFTEILUNG
- EMPFOHLENE FIRSTRICHTUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG

HINWEIS

WENN BEI ERDARBEITEN KULTUR- UND ERDGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE (ETWA TONSCHERBEN, METALLFUNDE, DUNKLE BODENVERFÄRBUNGEN, KNOCHEN, FOSSILIEN) ENDECKT WERDEN, IST NACH § 915 u. 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENDEKALPFLEGE, BIELEFELD TEL. 0521 / 5200250, ANZUZEIGEN UND DIE ENDECKUNGSSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (§ 915 u. 16 DSCHG)

PLANBEARBEITUNG:  
 DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH  
 - PLANUNGSAMT -

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 10. 4. 1990  
 IM AUFTRAGE

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 16. 2. 1990 AUFGESTELLT WORDEN.

RIETBERG, DEN 16. 02. 1990  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

*gez. J. J. J.*  
 BÜRGERMEISTER

*gez. M. M.*  
 RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 22. 11. 1990 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RIETBERG, DEN 09. 11. 1990  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

*gez. J. J.*  
 BÜRGERMEISTER

*gez. M. M.*  
 RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 17. 12. 1990 ANGEZEIGT SIEHE VERFUGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 12. 02. 1991

Az. 35. 21. 11-2/21/1/13  
 DETMOLD, DEN 15. 02. 1991  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE

*gez. W. W.*  
 BÜRGERMEISTER

*gez. M. M.*  
 RATSMITGLIED

STADT RIETBERG  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 201**  
**"AN DER ALTEN LANDSTRASSE"**

15. ÄNDERUNG  
 M. 1 : 1000

GEMARKUNG MASTHOLTE **FLUR 10**

**RECHTSGRUNDLAGE**

§ 6-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I SEITE 2253)

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. JUNI 1984 (GV NW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (GV NW S. 319) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I SEITE 127)

§ 4 DER GEMEINDEFORDERUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. 8. 84 (GV NW SEITE 475)